

VORWORT

Die Frage nach der Kompetenz der Rechtsphilosophie in Rechtsfragen erscheint aus mehreren Gründen angezeigt. So ist etwa nicht klar, wie konkret oder gar Einzelfallbezogen der Rechtsphilosoph argumentieren kann, ohne die „Rückendeckung“ zu verlieren. Rechtstechnische Einzelheiten sollten den rechtstechnisch versierten Juristen überlassen bleiben. Unklar ist aber auch, ob und wie sich der Jurist der Rechtsphilosophie bedienen soll. Aufgeschlossenheit für rechtsphilosophische Argumente ist sicher hilfreich für die Behandlung mancher Rechtsprobleme. Nicht selten aber werden rechtsphilosophische Texte wie Steinbrüche ausgebeutet; man bedient sich etwa der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre Kants oder der Rechtsphilosophie Hegels, als ob es sich um rechtswissenschaftliche Lehrbücher handele. Hinzukommt, dass rechtsphilosophische Anleihen oder Ausflüge inzwischen zum Standard rechtswissenschaftlicher Dissertationen und Habilitationsschriften zu gehören scheinen. Anscheinend glaubt man, nur so die Wissenschaftlichkeit der Arbeit retten zu können; – Dogmatik allein scheint nicht mehr gut genug zu sein. Vollends fragwürdig wird diese Benutzung der Rechtsphilosophie dann, wenn es sich um Themen handelt, bei denen rechtsphilosophische Argumente nichts zur Lösung einer Rechtsfrage beitragen können. Zur Lösung der Frage, ob das (Straf-) Recht die Gesinnung des Täters mit-berücksichtigen darf, kann die Rechtsphilosophie sicher beitragen und sollte deshalb in die Argumentation einbezogen werden. Das gilt aber nicht – zumindest nicht in gleicher Weise – für die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug.

Wie die letzten Beispiele zeigen, kommt der Initiator und Organisator der Tübinger IVR-Tagung 2008 aus dem Strafrecht. Diesem Teilgebiet des Rechts gehören mehrere Referenten an, die aber selbstverständlich alle auch rechtsphilosophisch arbeiten (Alwart, Bung, Kelker). Um die Sicht auf das Generalthema nicht zu verengen, wurden auch ein Referent aus dem Zivilrecht (Klippel), der seinen Beitrag zu diesem Band leider nicht abgeliefert hat, und ein Referent aus dem öffentlichen Recht (Lepsius) um Beiträge gebeten. Die andere Seite, das sind die aus der Philosophie oder Sozialethik kommenden Rechtsphilosophen – Gegensatz: Juristen-Rechtsphilosophen-, ist fast gleich stark vertreten (Höffe, Aichele, Kaufmann, Mieth). Dieses Gleichgewicht zu realisieren, war gar nicht so leicht, denn Philosophen mit einem Forschungsschwerpunkt in der Rechtsphilosophie gibt es nicht allzu viele. Alle Referenten haben sich in ihren Beiträgen bemüht, das Generalthema – zur Kompetenz der Rechtsphilosophie in Rechtsfragen – im Auge zu behalten. Man kann deshalb erwarten, dass durch diese Beiträge die Kompetenz der Rechtsphilosophie in Rechtsfragen geklärt und gestärkt wird, und sei es durch ihre Zurückdrängung bei Rechtsfragen, zu denen ihr die Kompetenz fehlt, oder dadurch, dass Juristen erst darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie rechtsphilosophische Argumente bisher zu Unrecht nicht zur Kenntnis genommen haben.

Tübingen, Juni 2010

Kristian Kühl